

11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 50e wird ein neuer Abschnitt 9b. eingefügt:

„9b. Abschnitt: Soziale Netzwerke, die der elektronischen Kommunikation dienen

§ 50f (1) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sozialen Netzwerken, die der elektronischen Kommunikation dienen, nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beitreten. Diese Zustimmung ist dem Betreiber des sozialen Netzwerks zu übermitteln und bei der Datenschutzkommission zu hinterlegen.

(2) Wenn der Betreiber feststellt, dass Altersangaben von Mitgliedern eines sozialen Netzwerks, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unrichtig sind und dass die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten fehlt, dann hat der Betreiber das Mitgliederprofil umgehend zu löschen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt kann die Datenschutzkommission eine Verwaltungsstrafe bis zur Höhe von EUR 3.000,-- verhängen.“